



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Fraktionssprecher  
Herrn Manfred Krause  
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
im Regionalrat Düsseldorf

mailto: [Manfred.Krause@gruene-regionalrat-duesseldorf.de](mailto:Manfred.Krause@gruene-regionalrat-duesseldorf.de)

**Immissionsschutz**

Ihre Anfrage vom 20.11.2018 zum Entgasen von Binnentankschiffen auf dem Rhein

Sehr geehrter Herr Krause,  
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit o.g. Schreiben hatten Sie verschiedene Fragen zur Entgasung von Binnentankschiffen auf dem Rhein gestellt. Diese Thematik war aktuell auch Gegenstand der Kleinen Anfrage 1785 (Drucksache 17/4321) des Landtagsabgeordneten Norwich Rübe von Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2018. Die Antwort der Landesregierung durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz habe ich meinem Schreiben beigefügt. Die Dokumente können auch auf der Homepage des Landtags eingesehen werden.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt.

**1. Kontrolliert die Bezirksregierung auch die Einhaltung des Ventilierungsverbotes? Wenn nicht, welche Behörde ist dann zuständig?**

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraft-

Datum: 24. Januar 2019  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
53.04-0199784-0000-758  
bei Antwort bitte angeben

Herr Lippold  
Zimmer: 242  
Telefon:  
0211 475-9324  
Telefax:  
0211 475-2790  
Stefan.Lippold@  
brd.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße



stoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV) regelt ausschließlich das Entgasen der drei genannten Stoffgruppen aus Binnentankschiffen. Sofern andere als die vorgenannten Stoffe entgast werden sollen, wird dies im Wesentlichen durch die Regelungen im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)<sup>1</sup> geregelt. Es handelt sich hierbei um gefahrgutrechtliche Regelungen, die über die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt (GGVSEB) verbindlich gelten. Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist die Bezirksregierung Düsseldorf nicht zuständig, sondern nach §§ 45 der 46 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 POG NRW die Wasserschutzpolizei (Polizeipräsidium Duisburg, Direktion Wasserschutzpolizei) sowie in Häfen die Hafenbehörden des Landes.

Das Entgasen von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin wird in der 20. BImSchV geregelt. Nach § 5 der 20. BImSchV sind Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin solange im beweglichen Behältnis (Transporttank des Binnentankschiffs) zurückzuhalten, bis dieser in einem Tanklager wieder befüllt wird oder die Dämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden. Nach § 11 der 20. BImSchV kann eine Ausnahme von diesem Rückhaltegebot unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zugelassen werden, soweit einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine Gefahren für Beschäftigte und Dritte zu erwarten sind.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist nach Nr. 11.9 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Nordrhein-Westfalen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 11 der 20. BImSchV zuständig.

Abweichend von § 5 der 20. BImSchV dürfen Binnentankschiffe, ohne eine Ausnahme im Einzelfall beantragen zu müssen, ventilieren, wenn dies durch einen unerwarteten Werftaufenthalt oder eine unerwartete Vor-Ort-Reparatur durch eine Werft mit der Notwendigkeit einer Entgasung erforderlich wird und die Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin nicht einer Abgasreinigungsanlage zugeführt werden können.

---

<sup>1</sup> ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voies de Navigation intérieure



Die Überwachung erfolgt nicht durch die Bezirksregierung Düsseldorf, sondern nach § 4 in Verbindung mit Anhang II Ziffer 10.14 ZuStVU durch die Wasserschutzpolizei.

## **2. Wie viele Ausnahmegenehmigungen zum Ventilieren hat die Bezirksregierung in den letzten 5 Jahren erteilt?**

Seit dem Jahre 2013 wurde eine Ausnahme nach § 11 der 20. BImSchV erteilt.

## **3. Welche politischen Initiativen von Seiten der Behörde gibt es, um die fehlenden Entsorgungsanlagen einzurichten?**

Im Hinblick auf die Änderung von immissionsschutzrechtlichen Regelungen, hier insbesondere der 20. BImSchV, sind mir keine Initiativen bekannt, die sich mit verbindlichen Vorgaben zur Einrichtung von Entsorgungsanlagen (Abgasreinigungsanlagen) für Binnentankschiffe befassen.

Es gibt den Beschluss vom 22. Juni 2017 (siehe Frage 5), das Entgasen von Binnentankschiffen unabhängig von den Regelungen der 20. BImSchV im Rahmen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)<sup>2</sup> zu regeln. Das CDNI-Übereinkommen sieht vor, dass nach seinem Inkrafttreten das Entgasen an einer nach den innerstaatlichen Bestimmungen zugelassenen Annahmestelle zu erfolgen hat. Im Rahmen des Verfahrens zur nationalen Umsetzung des Übereinkommens soll auf Bund-/Länder-Ebene festgelegt werden, wie diese Annahmestellen gefördert, errichtet und als Abgasreinigungsanlagen betrieben werden können. In diesen Prozess ist unter anderem das Umweltministerium NRW eingebunden. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

Inwieweit diese Regelungen nach deren Verabschiedung tatsächlich dazu führen, dass die entsprechenden Abgasreinigungsanlagen errichtet werden, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Es gibt zumindest eine private Initiative entsprechende Entsorgungsanlagen einzurichten. Die Firma GS Recycling GmbH & Co. KG beabsich-

---

<sup>2</sup> CDNI: Convention relative a la collecte, au Dépôt et a la reception des dechets survenant en Navigation Rhenane et Intertieure



tigt ihren Standort am Rhein-Lippe-Hafen in Wesel auszubauen. Geplant ist eine Anlage zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen. An dem hierfür speziell konzipierten Schiffsanleger könnten dann zwei Schiffe gleichzeitig anlegen und entgast werden. Der hierfür erforderlichen Anträge nach Wasser- und Immissionsschutzrecht werden voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 2019 gestellt.

Zur Dauer der Genehmigungsverfahren und zum möglichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

#### **4. Ist die Bezirksregierung in Fachgesprächen zu diesem Thema eingebunden?**

Siehe Frage 3

#### **5. Wann können die Bürgerinnen und Bürger am Rheinstrom davon ausgehen, dass keine krebserregenden und mutagene Stoffe mehr freigesetzt werden. Wann wird diese Praxis beendet?**

Im Hinblick auf die Anforderungen auf die Freisetzung von gefährlichen Stoffen durch Binnentankschiffe (Ventilieren) sind derzeit die Regelungen des ADN maßgebend (Antwort zu Frage 1).

Mit Beschluss vom 22. Juni 2017 - CDNI 2017-I-4 - hat die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI bereits beschlossen, den sachlichen Anwendungsbereich auf gasförmige Rückstände flüssiger Ladungen (Dämpfe) zu erweitern und ein schrittweises Entgasungsverbot für leichtflüchtige Stoffe in der Binnenschifffahrt einzuführen. Dieser Beschluss muss von jedem Vertragsstaat des CDNI ratifiziert werden, bevor er in Kraft treten kann. In Deutschland ist das für das CDNI das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zuständig. Nach Auskunft des BMVI wird dort derzeit der Entwurf eines Ratifizierungsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Aufführungsgesetzes zum CDNI erarbeitet, mit dem die Bestimmungen national umgesetzt werden.



Auch über die Dauer dieses Verfahrens kann von hier aus keine Aussage getroffen werden.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gezeichnet  
Dr. Axel Wolter